

## Urteil des Sächsischen Berufsgerichts für die Heilberufe

### Nichterstellung von Befundberichten und Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer – Verurteilung zu einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 EUR

Die Sächsische Landesärztekammer möchte über ein berufsgerichtliches Verfahren vor dem Sächsischen Berufsgericht für die Heilberufe berichten, das gegen ein Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden musste. Der Arzt hat es über einen Zeitraum von fast zwei Jahren trotz mehrfacher Aufforderung durch seine Patientin sowie einer Versicherung unterlassen, einen Arztbericht zum Zwecke der versicherungsrechtlichen Abwicklung eines von der Patientin erlittenen körperlichen Schadens auf Grund eines Unfalles an die Versicherung zu übersenden. Durch sein Verhalten war es der Patientin bisher nicht möglich, ihren Rechtsanspruch auf Durchsetzung von Schmerzensgeld aus dem erlittenen Unfall durchzusetzen.

Gleichzeitig hat der Arzt die an ihn gestellten Anfragen und Aufforderungen der Sächsischen Landesärztekammer, welche diese bei der Überwachung der Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Ärzte an ihn gerichtet hat, nicht beantwortet.

Ärzte sind gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) in Verbindung mit § 25 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung) verpflichtet, Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Gemäß § 16 Abs. 1 SächsHKaG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Berufsordnung sind Ärzte verpflichtet, auf Anfragen der Ärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an den Arzt richtet, in angemessener Frist zu antworten.

Das Verhalten des Arztes war bereits Gegenstand mehrerer einschlägiger berufsgerichtlicher Verfahren, unter anderem wegen der unterlassenen Vorlage von Berufsurkunden, wegen unterlassener Ausstellung von Gutachten, wegen der unterlassenen Erstellung von Befundberichten sowie stets damit verbundener Nichtäußerungen gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer. Gemäß § 40 SächsHKaG leitet der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ein berufsgerichtliches Verfahren ein, wenn ein Kammermitglied die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, die Schuld des Mitgliedes nicht gering und deshalb ein Rügeverfahren nicht mehr ausreichend ist. Das Mitglied

verletzte wiederholt seine Berufspflichten, so dass die Schuld nicht mehr als gering anzusehen war. Dieses Verhalten schädigt auch das Ansehen der Ärzteschaft in beträchtlichem Maße. Folglich war ein berufsgerichtliches Verfahren geboten.

Das Sächsische Berufsgericht für die Heilberufe hat das Mitglied wegen des Verstoßes gegen die genannten Regelungen zu einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 EUR verurteilt und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Aus der Entscheidung des Sächsischen Berufsgerichts für die Heilberufe wird deutlich, dass die Nichterstellung von Befundberichten, aber auch die Nichtäußerung des Arztes bezüglich Anfragen der Sächsischen Landesärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an den Arzt richtet, eine Berufspflichtverletzung darstellt, die mit berufsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.

Dr. med. Andreas Prokop  
Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht

#### **Broschüre Gewalt gegen Kinder/ Misshandlung Minderjähriger**

Wir möchten Sie auf die Broschüre

„Gewalt gegen Kinder/Misshandlung Minderjähriger“, 2. Auflage,

die diesem Heft beigelegt ist, hinweisen.